



Allgemeinverfügung über die Widmung einer Gemeindestraße in der Stadt Waldmohr

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung – und dem Beschluss des Stadtrates Waldmohr vom 12.02.2024, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Bahnhofstraße** (Gemarkung Waldmohr) - Stichstraße zur K2
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das **Flurstück 5916**.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist im beigefügten Planauszug dargestellt. Der Plan kann auch jederzeit beim Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt – im Rathaus der Verbandsgemeinde Oberes Glantal eingesehen werden.

Der Gemeingebräuch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbands-gemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 31.01.2026
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Planauszug:

